



U8369 – Begünstigungserklärung

Da es sich um eine Versicherung der Säule 3b handelt, bestehen bei der Auszahlung des Todesfallkapitals (Plan TK3) grundsätzlich keine Einschränkungen in Bezug auf die zu begünstigenden Personen.

Sofern die versicherte Person an die Agrisano keine diesbezügliche schriftliche Weisung erlässt, haben die Hinterlassenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung Anspruch auf das Todesfallkapital (Bedingungen Art. 9 Abs. 3):

- I. Der überlebende Ehegatte;
- II. Die Kinder der verstorbenen Person gemäss Art. 252 ZGB;
- III. Personen, für deren Unterhalt die verstorbene Person in massgeblicher Weise aufgekomen ist;
- IV. Die Eltern;
- V. Die Geschwister;
- VI. Die übrigen Erben oder andere von der verstorbenen Person als anspruchsberechtigt bezeichnete Personen.

Willenserklärung

Hiermit bestimme ich

_____/ _____
Name, Vorname der versicherten Person / AHV-Nr. (13-stellig), Versicherten-Nr.

folgende Änderung(en)/Ergänzung(en) an der Begünstigungsordnung:

Rang	Begünstigte Person/en	Geb. Datum	PLZ, Wohnort
1. Stelle			
2. Stelle			
3. Stelle			
4. Stelle			

Ist eine Hinterlassenenrente (Plan HR3) versichert, wird diese beim Todesfall der versicherten Person dem hinterlassenen Ehegatten oder, falls anspruchsberechtigt, dem hinterlassenen Lebenspartner oder dem eingetragenen Partner ausgerichtet. Hinterlässt die versicherte Person keinen anspruchsberechtigten Ehegatten, Lebenspartner oder eingetragenen Partner, so wird den Anspruchsberechtigten gemäss oben genannter Rangordnung der Barwert der Hinterlassenenrente in Form eines Todesfallkapitals ausbezahlt (Bedingungen Art. 8).

Die Beweislast für die Anspruchsberechtigung im Zeitpunkt des Todesfalls liegt bei der/den begünstigten Person(en).

Die Agrisano überprüft im Zeitpunkt des Ablebens der versicherten Person die Gültigkeit der Erklärung.

Diese Begünstigungserklärung ersetzt alle bisherigen und gilt bis zu Ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift versicherte Person

